

12

BUNDESGERICHTSHOF

2037 084

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 168/64

URTEIL

Verkündet am
15. Februar 1966
Hirth
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Stukkateurs und Anstreichers Richard H [REDACTED]
in B [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägers, Revisionsklägers
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Frau Helene O [REDACTED] geb. O [REDACTED] in B [REDACTED], G [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] ..

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 15. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Mattern, Offterdinger und Dr. Grell

für Recht erkannt:

Auf die Revisionen beider Parteien wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juli 1964 aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revisionsinstanz, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien heirateten am 11. Juni 1943. Ihre Ehe ist geschieden. Während der Ehe wurde in den Jahren 1953 bis 1956 auf dem Grundstück L [REDACTED] straße [REDACTED] in Bad Godesberg ein Mehrfamilienhaus errichtet. Die Beklagte hatte die dazu gehörigen Parzellen gekauft und war im Grundbuch als Alleineigentümerin eingetragen worden.

Am 11. Mai 1956 schlossen die Parteien, die bis dahin im Güterstand der Verwaltung und Nutznießung gelebt hatten, einen Ehe- und Erbvertrag, in dem sie Gütertrennung vereinbarten (UR 1297/56 des Notars Dr. M [REDACTED], Bonn). Ende April 1957 reichte die Beklagte die Ehescheidungsklage ein. Während des Scheidungsverfahrens wurde der Kläger am 25. November 1957 wegen Geistesschwäche entmündigt. Die Ehe der

Parteien wurde sodann in erster Instanz ohne Schuldausspruch nach § 44 EheG geschieden. Das Verhalten des Klägers gegenüber der Beklagten wurde objektiv als schwere Eheverfehlung gewertet, mit Rücksicht auf das Ergebnis des Gutachtens im Entmündigungsverfahren dem Kläger jedoch nicht als Schuldvorwurf zugerechnet. Nach dem Berufungsurteil vom 30. Dezember 1959 verblieb es bei der Scheidung, das Berufungsgericht sprach aber das Verschulden der Beklagten nach § 53 Abs. 2 EheG aus. Durch Beschluß vom 22. Dezember 1961 wurde die Entmündigung des Klägers wieder aufgehoben.

Der Kläger verlangt im vorliegenden Prozeß, daß ihm der halbe Anteil an den von der Beklagten erworbenen Grundstücken übertragen wird, hilfsweise Ausgleich in Geld. Er hat zunächst beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, den Hälfteanteil der in Bad Godesberg gelegenen Hausgrundstücke L [REDACTED] straße [REDACTED], eingetragen im Grundbuch von Bad Godesberg Band 107 Blatt 3948 A und Band 110 Blatt 4044 Flur 20 Nr. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2 zusammen 7,41 a groß, an den Kläger aufzulassen und insoweit seine Eintragung als Eigentümer zu bewilligen, hilfsweise die Beklagte zu verurteilen, an ihn 5 000 DM nebst 4 % Zinsen seit Klageerhebung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, den Hauptantrag abzuweisen. Den Hilfsantrag hat sie anerkannt.

Das Landgericht hat die Beklagte nach dem Hilfsantrag verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen. Während des Berufungsverfahrens hat die Beklagte am 28. Oktober 1963 das

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. DSGVO geschützt.



Hausgrundstück verkauft. Die Erwerberin ist im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen. In einem Armenrechtsgesuch für ein gesondertes Verfahren gegen die Beklagte und die Käuferin (Landgericht Bonn 7 O 334/63) vertritt der Kläger die Auffassung, der Veräußerungsvertrag sei nichtig.

Vor dem Berufungsgericht hat der Kläger folgenden Antrag gestellt:

unter Abänderung des angefochtenen Urteils
in erster Linie nach seinem in erster Instanz
verlesenen Hauptantrag zu erkennen, hilfsweise,
die Beklagte zu verurteilen, an ihn 25 000 DM
nebst 4 % Zinsen seit dem 8. Juni 1962 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung hinsichtlich des Hauptklagantrags zurückgewiesen und die Beklagte dem Hilfsantrag gemäß verurteilt, insgesamt 25 000 DM an den Kläger zu zahlen.

Hiergegen haben beide Parteien Revision eingelegt. Der Kläger beantragt:

1. das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben, als es die Berufung des Klägers wegen Abweisung des Hauptantrags der Klage zurückweist und reformierend an Stelle des Hilfsantrags das Hauptbegehren zuzusprechen;
2. das Rechtsmittel der Beklagten zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt:

1. das Rechtsmittel des Klägers zurückzuweisen;
2. unter teilweiser Aufhebung des Urteils des

2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Juli 1964 die Berufung des Klägers gegen das Urteil der 7. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn vom 17. Oktober 1962 auch bezüglich des Hilfsantrages zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. (Revision des Klägers)

A) Das Oberlandesgericht hat ausgeführt:

Dem Kläger stehe kein Auflassungsanspruch zu. Es könne dahingestellt bleiben, ob er vor Abschluß des notariellen Ehevertrags vom 11. Mai 1956, mit dem die Parteien Gütertrennung vereinbart hatten, etwa mit Recht die Übertragung der jeweiligen Grundstückshälfte von der Beklagten hätte verlangen können. Mit dem Abschluß jenes Vertrages habe der Kläger auf alle etwaigen Ansprüche, ihm die Grundstückshälfte zu übertragen, rechtswirksam verzichtet, wie der Senat in Übereinstimmung mit dem Landgericht feststellt. Mindestens seit Abschluß dieses Vertrages sei nämlich zwischen den Parteien vereinbart, daß die Beklagte Alleineigentümerin des Objekts sein und bleiben sollte. Darüber stritten die Parteien ersichtlich auch in der Berufungsinstanz nicht mehr. Entscheidend sei vielmehr die Frage, ob und in welchem Umfang diese Vereinbarung durch die Auflösung der Ehe beeinflusst worden sei und welche Ansprüche des Klägers dadurch ausgelöst würden. An die Vereinbarung, die weder vom Entmündigungsverfahren berührt worden noch anfechtbar sei, sei der Kläger gebunden. Ihm stehe der Auflassungsanspruch auch nicht auf Grund gesellschaftsrechtlicher Bestimmungen oder aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Hingegen sei mit der Scheidung der Ehe

die Geschäftsgrundlage jener Vereinbarung weggefallen. Auch bei einem einmaligen Güterverkehrsvertrag, wie er in jener Absprache zu erblicken sei, lasse sich der Wegfall der Geschäftsgrundlage berücksichtigen. Er gebe hier dem Kläger aber kein Recht, die Auflassung zu fordern.

Opfer und Belastungen hätten ab 1956 beide Parteien in ungefähr gleicher Weise zu tragen gehabt, und zwar nicht so sehr auf Grund des Bauvorhabens, das damals bereits abgewickelt gewesen sei, als vielmehr durch das Scheitern der Ehe, das nach der jetzt möglichen rückschauenden Beurteilung beide Parteien in gleicher Weise zu vertreten hätten. Da kein Anlaß zur Entmündigung des Klägers bestanden hatte, trage er auch eine Schuld an seinen im Scheidungsrechtsstreit festgestellten Eheverfehlungen. Die Parteien seien deshalb so zu behandeln, als ob sie aus beiderseitigen Verschulden geschieden wären. Bei der Abwägung der Schuld am Scheitern der Ehe sei das Berufungsgericht für die nach §§ 157, 242 BGB zu gewährenden Ausgleichsansprüche nicht an den Tenor des Scheidungsurteils gebunden, der die Alleinschuld der Beklagten nur deshalb feststelle; weil die Scheidung im übrigen auf § 44 EheG beruhe. Es stelle kein unerträgliches, etwa mit Treu und Glauben nicht zu vereinbarendes Ergebnis dar, wenn der frühere Verzicht des Klägers auf Einräumung eines Miteigentumsanteils an dem umstrittenen Objekt auch nach der Auflösung der Ehe wirksam bleibe. Seinem Hauptantrag könne im Rahmen des § 242 BGB ferner deshalb nicht entsprochen werden, weil andernfalls die Rechtssicherheit in unzumutbarer Weise in Frage gestellt wäre. Er habe im Zeitpunkt des Ehevertragschlusses - aus welchen Gründen auch immer - selbst unter gar keinen Umständen Dritten gegenüber als Miteigentümer des Grundbesitzes in Erscheinung treten wollen. Wenn er heute eine andere Grundbuchlage erstrebe, setze er sich mit seinem eigenen früheren Verhalten in Widerspruch.

B) Der Revisionsangriff ist im Ergebnis begründet.

Dem Oberlandesgericht ist zunächst insofern zuzustimmen, als es die Frage als entscheidend ansieht, ob und in welcher Weise die Auflösung der Ehe die von den Parteien getroffene und von der Revision nicht in Zweifel gestellte Vereinbarung, die Beklagte solle Alleineigentümerin des Grundstücks bleiben, beeinflußt hat. Für eine in der mündlichen Verhandlung vom Revisionskläger vertretene Auslegung, die Parteien seien daneben übereingekommen, der Ehemann solle im Innenverhältnis wirtschaftlicher Eigentümer sein, geben die Urteilsgründe keinen Anhalt. Dagegen, daß die Absprache, wie das Berufungsgericht ausführt, nicht anfechtbar und vom Entmündigungsverfahren nicht berührt worden ist, sind Bedenken nicht geltend gemacht und auch nicht ersichtlich. Der Erbvertrag ist hier zwar durch die Auflösung der Ehe unwirksam geworden (§§ 2279, 2077 BGB). Daraus folgt aber noch nicht, daß jene Vereinbarung ebenfalls die Wirksamkeit verloren hat. Der Verzicht des Klägers auf alle etwaigen Ansprüche, ihm die Grundstückshälfte zu übertragen, enthält einen Erlaß, nach § 397 Abs. 1 BGB, dessen für ihn nachteilige Folgen der Kläger jetzt beseitigen will. In einem solchen Fall wirft sich zunächst die Frage auf, ob die Wirksamkeit des Vertrages stillschweigend von der auflösenden Bedingung des Nichteintritts des mit dem Erlaß bezweckten Erfolgs abhängig gemacht worden und der Erlaß hinfällig geworden ist, weil der Bestimmungsgrund sich nicht hat verwirklichen lassen (vgl. RGJW 1911, 488 Nr. 11). Das hat das Oberlandesgericht nicht geprüft. Maßgebend ist dann aber folgende Erwägung: Ein Gläubiger kann die Herausgabe seines Schuldlasses, d.h. die Wiederherstellung der erlassenen Forderungen, verlangen, wenn der mit dem Erlaß zum Inhalt des Rechtsgeschäfts gemachte bezweckte Erfolg nicht eintritt (§ 812 Abs. 1 Satz 2 BGB). Die Bereicherung des Schuldners besteht in der Befreiung von seiner Schuld, die Vermögensminderung des Gläubigers im Verlust seines (aufgegebenen)

Anspruchs (vgl. RGRK BGB 11. Aufl. § 397 Anm. 12). Die Voraussetzungen jener Bestimmung sind hier erfüllt. § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB verlangt eine Einigung der Beteiligten über den Erfolg. Eine stillschweigende Einigung über den mit einer Leistung bezweckten Erfolg ist anzunehmen, wenn der Empfänger die Erwartung des Leistenden kennt und durch die Annahme zu verstehen gibt, daß er die Zweckbestimmung billigt (BGH Urteil vom 29. November 1965 - VII ZR 214/63 - vorgesehen für die amtliche Sammlung). Insoweit hat das Oberlandesgericht festgestellt, der Kläger habe zur Zeit des Abschlusses des Ehevertrags - aus welchen Gründen auch immer - selbst unter gar keinen Umständen Dritten gegenüber als Miteigentümer des Objekts in Erscheinung treten wollen; gerade deshalb habe er es bei der Eintragung der Beklagten als Alleineigentümerin im Grundbuch belassen; hiervon sei das Gericht überzeugt, obwohl der Kläger im ersten Rechtszug bestritten habe, diese Regelung aus Sorge vor etwaigen Rückforderungsansprüchen der Fürsorgebehörde oder vor einer Gefährdung seiner mutmaßlichen Rentenansprüche getroffen zu haben. Daraus ergibt sich, daß Sinn und Zweck des Erlaßvertrags darin lagen, das Grundstück der Familie zu erhalten und deren wirtschaftliche Zukunft zu sichern. Die gegenteilige Behauptung der Beklagten in ihrer Revisionsbeantwortung steht zu dem vom Tatrichter fehlerfrei festgestellten Sachverhalt in Widerspruch und ist deshalb unerheblich. Inhalt des mit dem Erlaßvertrag bezweckten Erfolgs war ein Dauerzustand, der entgegen der Vorstellung, die sich die Vertragspartner davon gemacht haben, infolge der Eheauflösung nicht eingetreten ist (vgl. RG JW 1932, 1372; RGZ 169, 249, 252). Die Erhaltung der wirtschaftlichen Grundlage und die Zukunftssicherung für die Familie waren Geschäftszweck, der infolge der Eheauflösung entfallen ist.

Muß danach die erlassene "etwaige" Forderung des Klägers wiederhergestellt werden, so war zu prüfen, welchen Inhalts sie ist. Das Oberlandesgericht durfte mithin diese Frage nicht dahingestellt lassen. Es ist nicht auszuschließen, daß ein Anspruch auf Übertragung des halben Eigentums danach besteht. Er könnte sich aus Auftrag, Treuhandschaft, Innengesellschaft oder ungerechtfertigter Bereicherung ergeben.

All dies wird das Berufungsgericht noch zu prüfen und entscheiden haben. Das Berufungsurteil kann daher nicht bei Bestand bleiben.

II. (Revision der Beklagten)

A) Das Oberlandesgericht hat weiterhin ausgeführt:

Der Hilfsantrag des Klägers habe in vollem Umfang Erfolg. Der Wegfall der Geschäftsgrundlage für jene Vereinbarung, nach der die Beklagte Alleineigentümerin des Objekts wurde bzw. blieb, gebe dem Beklagten einen Ausgleichsanspruch in Geld. Ein solcher Anspruch stehe ihm in Höhe des jetzt eingeklagten Betrages zu. Die Beklagte müsse nämlich in Anwendung der §§ 157, 242 BGB auf Grund jener früheren Vereinbarung, die sie zur Alleineigentümerin gemacht hat, dem Kläger das auszahlen, was seiner wirtschaftlichen Beteiligung an dem Objekt entspricht. Einen Betrag von 5 000 DM habe die Beklagte bereits im ersten Rechtszug anerkannt. Im übrigen errechne sich der Ausgleichsanspruch nicht nur nach den Geldbeträgen und dem Geldwert der Arbeitsleistung, die der Kläger für die Beschaffung des Grund und Bodens und die Errichtung des Hauses aufgebracht habe, der Kläger habe vielmehr auf Grund seiner Beteiligung am Erwerb und Aufbau des Objekts auch einen Anspruch auf die inzwischen eingetretene und realisierte Wertsteigerung. Das bedeute, daß er an dem wirt-

schaftlichen Ertrag aus der Veräußerung des Objekts zu beteiligen sei. Die Beteiligung stelle der Senat auf Grund des beiderseitigen Parteivortrags und des Ergebnisses der Beweisaufnahme auf mindestens die Hälfte fest.

Infolgedessen betrage die von der Klägerin an ihn auszahlende Summe mindestens 25 000 DM. Nach ihrem eigenen Vortrag verblieben ihr zunächst nach Abzug der vom Käufer übernommenen Grundstückslasten aus dem Verkauf des Objekts 70 000 DM. Die Hälfte davon betrage 35 000 DM. Dem Anspruch des Klägers in dieser Höhe könne die Beklagte allerdings ihrerseits Ansprüche entgegenhalten, mit denen sie aufgerechnet habe. Diese Aufrechnungsansprüche überstiegen jedoch nicht die Differenz des Anspruchs des Klägers in Höhe von 35 000 DM zur Klagesumme in Höhe von 25 000 DM, = 10 000 DM.

B) Auch das Rechtsmittel der Beklagten muß Erfolg haben.

Die Frage nach der Geschäftsgrundlage kann erst gestellt werden, wenn der nach § 157 BGB zu ermittelnde Inhalt des Vertrags feststeht, wenn also die Auslegung ergibt, daß die Parteien den Wegfall der angenommenen Geschäftsgrundlage in dem Vertrag nicht geregelt haben, weil sie eben mit einem Fehlgehen ihrer Erwartungen nicht rechneten (BGH Urteil vom 14. Juli 1953 - V ZR 72/52, NJW 1953, 1585). Da aber nach den vorstehenden Darlegungen zur Revision des Klägers dessen Verzicht auf etwaige Ansprüche, ihm die Grundstückshälfte zu Eigentum zu übertragen, vom Kläger nach § 812 Abs. 1 Satz 2 BGB kondiziert worden und damit der Weg für die Prüfung freigelegt ist, ob ein Anspruch auf Eigentumsübertragung vor Abschluß des Ehevertrags begründet worden ist und welchen Inhalt er hatte, muß schon deshalb das Rechtsmittel der Beklagten Erfolg haben. Es braucht daher nicht

darauf eingegangen zu werden, ob die sonstigen Rügen Erfolg haben könnten.

III.

Da das Berufungsurteil danach auf die Revisionen der Parteien aufgehoben werden muß und der Sachverhalt unter Zugrundelegung der oben aufgezeigten Rechtsauffassung weiterer Aufklärung bedarf, ist die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dabei wird das Oberlandesgericht vorweg zu prüfen haben, welche Bedeutung der jetzt im Grundbuch verlautbarten Veräußerung des Grundstücks im Hinblick auf den Hauptklageantrag zukommt (vgl. Soergel/Siebert BGB 9. Aufl. § 275 Rdn. 9; Palandt, BGB 25. Aufl. § 275 Anm. 8).

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens ist, da sie vom endgültigen Ausgang des Rechtsstreits abhängt, ebenfalls dem Berufungsgericht zu übertragen. Dazu wird noch bemerkt, daß nach dem vom Oberlandesgericht festgesetzten Streitwert angesichts des höher zu bewertenden Hauptantrags die Verteilung der Kosten im angefochtenen Urteil nach § 92 ZPO Bedenken begegnet (vgl. BGH Urteil vom 21. Februar 1962 - IV ZR 235/61 -, LM ZPO § 92 Nr. 8).

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Mattern

Offterdinger

Dr. Grell